

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1959

Nummer 14

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 29. 1. 1959, Öffentliche Sammlung des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND. S. 309.

Bek. 30. 1. 1959, Öffentliche Sammlung „Ostpriesterhilfe e. V.“. S. 310.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 2. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 310.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

10. 12. 1958, Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe. S. 311.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 27. 1. 1959, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 322.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 2. 2. 1959. S. 323/24.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 3 v. 1. 2. 1959. S. 323/24.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

**Öffentliche Sammlung
des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND**

Bek. d. Innenministers v. 29. 1. 1959 —
I C 4/24—12.76

Dem Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND, Bonn, Koblenzer Straße 48, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Entgegennahme von Spenden anlässlich des Verkaufs von Abzeichen „Brandenburger Tor“ zum Selbstkostenpreis von 20 Pfennig im Rahmen der Aktion „Macht das Tor auf“. Die Spenden werden entgegengenommen

- bei dem Verkauf der Abzeichen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder bei sammlungsgähnlichen Veranstaltungen des Kuratoriums unter Benutzung von Sammelbüchsen und
- auf Grund von Spendenaufrufen in Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie auf Plakaten im Zusammenhang mit der Aktion „Macht das Tor auf“. Diese Spenden sind auf das Konto des Organisationsbüros 22/333 bei der Sparkasse der Stadt Berlin-West einzuzahlen.

Der Sammlungsträger macht von der Genehmigung für die Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht selbst einheitlich im ganzen Lande Gebrauch. Es bleibt vielmehr den sonstigen mit der Durchführung der Sammlung beauftragten Gremien überlassen, innerhalb der zugelassenen Sammlungszeit je einmal an einem Tage oder

an zwei Tagen auf örtlicher Ebene eine Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 309.

Öffentliche Sammlung „Ostpriesterhilfe e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1959 —
I C 4/ 24—12.68

Dem Verein „Ostpriesterhilfe e. V.“, Direktion Memmingen/Bayern, Augsburger Straße 82, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Die Versendung von Bittbriefen an Personen und Vereinigungen, von denen eine Förderung der „Ostpriesterhilfe e. V.“ zu erwarten ist, und die Verbreitung von Spendenaufrufen in religiösen und kulturellen Zeitschriften, nicht aber in der Tagespresse.

— MBl. NW. 1959 S. 310.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 2. 1959 —
B 2720 — 501/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsübergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Dezember 1958 auf 100,— DM-Ost = 26,20 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 310.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten

II. Veterinärwesen

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 10. Dezember 1958.

Nachstehend gebe ich die von mir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) am 10. Dezember 1958 genehmigte Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Tierärztekammer.

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden- Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 10. Dezember 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung am 17. Oktober 1958 zur Errichtung einer Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung, Versorgungswerk genannt, folgende Satzung beschlossen:

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Tierärztekammer.

Der Gerichtsstand des Versorgungswerkes ist der Sitz der Kammer.

Die Mittel des Versorgungswerkes sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der Tierärztekammer zu verwalten; sie dürfen nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Tierärztekammer verwendet werden.

Die Kammer beschränkt den Kammerangehörigen und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gegenüber ihre Haftung für die Versorgungsleistungen auf den Umfang der für diese Zwecke angesammelten Mittel.

§ 2

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3

Das Versorgungswerk erhebt von seinen Angehörigen, soweit sie nicht auf Grund des § 4 der Satzung von der Zugehörigkeit ausgenommen sind, Beiträge, die nur zur Gewährung der Versorgungsleistungen, zur Bildung der Rücklagen auf der Grundlage des Geschäftsplanes und zur Besteitung notwendiger Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 4

(1) Ausgenommen von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk sind alle diejenigen Kammerangehörigen, die als Beamte und fest angestellte, vollbesoldete Tierärzte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben, ferner nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs alle Kammerangehörigen, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit oder, falls sie den Beruf nicht ausüben, bei ihrer Wohnsitznahme im Kammerbezirk das 45. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Auf Antrag werden Kammerangehörige befreit,

a) die nachweisen, daß sie bei der Errichtung des Versorgungswerkes eine andere entsprechende gleichwertige Versorgung haben;

Haus- und Grundbesitz sowie sonstige Vermögenswerte gelten nicht als andere entsprechende Versorgung;

b) die den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 5

Zur Teilnahme am Versorgungswerk können auf Antrag auch Kammerangehörige, die gemäß § 4 von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk ausgenommen sind, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden.

Die Aufnahme freiwilliger Mitglieder wird von der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig gemacht.

Freiwillig eintretende Mitglieder haben nur Anspruch auf volle Versorgungsleistungen, wenn ihr Eintrittsalter unter 45 Jahren liegt. Ist das Eintrittsalter höher, so können volle Versorgungsleistungen nur dann verlangt werden, wenn ein dem Alter entsprechender versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder eine dem Eintrittsalter entsprechende Beitragserhöhung erhoben wird. Andernfalls tritt eine entsprechende Minderung der Versorgungsleistungen ein.

§ 6

Die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit dem ersten Tage des Monats, in dem ein Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird oder, wenn er einen Antrag auf freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk stellt und diesem entsprochen wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt des Antragseinganges beim Versorgungswerk folgt.

II. Verwaltung des Versorgungswerkes

§ 7

Die Verwaltung des Versorgungswerkes erfolgt durch:

1. die Kammerversammlung
2. den Aufsichtsausschuß
3. den Verwaltungsausschuß.

§ 8

Der Kammerversammlung obliegt:

1. die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
2. die Entgegennahme und Billigung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
4. die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Versorgungswerkes. In beiden Fällen ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Kammerversammlung und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 9

(1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die erstmalig auf die Dauer von 2 Jahren und künftig für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

(2) Dem Aufsichtsausschuß obliegt:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses,
- b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse.

(3) Der Aufsichtsausschuß kann zur fachlichen Beratung folgende Sachverständige hinzuziehen:

- a) für versicherungstechnische Fragen,
- b) für die Beratung bei der Vermögensanlage und deren Überwachung,
- c) für die Rechtsberatung.

(4) Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Kammer-
satzung Westfalen-Lippe finden für die Arbeitstätigkeit des Aufsichtsausschusses Anwendung. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Der Verwaltungsausschuß verwaltet die durch eingehende Beiträge angesammelten Mittel des Versorgungswerkes, deren satzungsgemäße Verwendung der Aufsichtsausschuß überprüft.

§ 11

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf jeweils 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Kammerpräsident ist zusätzlich ständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Bewilligung von Leistungen.

(3) Der Verwaltungsausschuß kann zur fachlichen Beratung folgende Sachverständige hinzuziehen:

- a) für versicherungstechnische Fragen,
- b) für die Beratung bei der Vermögensanlage und deren Überwachung,
- c) für die Rechtsberatung.

(4) Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs legt er Einnahme- und Ausgaberednung, die von einem Buchprüfer geprüft sein muß, dem Aufsichtsausschuß zur Überprüfung vor.

(5) Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Kammer- satzung Westfalen-Lippe finden für die Arbeitstätigkeit des Verwaltungsausschusses Anwendung. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und bei Verhandlungen nach Absatz 3 einer der drei Sachverständigen anwesend sind.

III. Beiträge

§ 12

Die Beiträge betragen monatlich

bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres	35,— DM
vom Beginn des 30. bis zur Vollendung des 31. Lebens- jahres	40,— DM
vom Beginn des 32. bis zur Vollendung des 33. Lebens- jahres	50,— DM
vom Beginn des 34. bis zur Vollendung des 36. Lebens- jahres	60,— DM
vom Beginn des 37. bis zur Vollendung des 39. Lebens- jahres	70,— DM
vom Beginn des 40. bis zur Vollendung des 43. Lebens- jahres	80,— DM
vom Beginn des 44. bis zur Vollendung des 48. Lebens- jahres	90,— DM
nach Vollendung des 48. Lebensjahres	100,— DM.

§ 13

(1) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats, zu entrichten. Rückständige Beiträge werden wie Kammerbeiträge mit den gleichen Zuschlägen eingezogen.

(2) Auf Antrag kann Kammerangehörigen die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden, so lange ihnen im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Aufbringung der Beiträge unmöglich ist. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

(3) In Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abtragung der Beitragsschuld ein verzinsliches Darlehn gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszins, der im Geschäftsplan vorgesehen ist; außerdem wird ein Zuschlag zum Rechnungszins von $1\frac{1}{2}\%$ jährlich erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung dieses Darlehns ein, so sind die um die Zinsen vermehrte Darlehnsschuld und etwaige sonstige Rückstände von dem für den Versorgungsberechtigten angesammelten Deckungskapital abzusetzen. Die ihm zustehende Versorgungsleistung mindert sich dementsprechend.

(4) Bleibt ein Kammerangehöriger außer nach den Absätzen 2 und 3 mit Beiträgen für mehr als 6 Monate im Rückstand, so stehen ihm lediglich Leistungen aus dem Versorgungswerk nach § 24 Abs. 1 zu.

§ 14

Die Beitragspflicht erlischt

- a) mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Tod des Teilnehmers am Versorgungswerk eingetreten ist,
- b) mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt,
- c) mit dem Beginn des Monats, der auf das Ausscheiden oder den Ausschluß eines Teilnehmers aus dem Versorgungswerk folgt.

IV. Leistungen des Versorgungswerkes

§ 15

Ein Leistungsanspruch besteht erst, nachdem wenigstens ein Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist.

§ 16

Das Versorgungswerk gewährt in den ersten 5 Jahren folgende Leistungen:

Hinterbliebene eines Versorgungsberechtigten erhalten entsprechend dem Eintrittsalter des Kammerangehörigen in das Versorgungswerk	
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	30 000 DM
vom Beginn des 35. bis zur Vollerlangung des 39. Lebensjahres	25 000 DM
vom Beginn des 40. bis zur Vollerlangung des 49. Lebensjahres	20 000 DM
vom Beginn des 50. bis zur Vollerlangung des 61. Lebensjahres	15 000 DM
vom Beginn des 62. bis zur Vollerlangung des 70. Lebensjahres	10 000 DM
vom Beginn des 71. Lebensjahres	7 000 DM.

Die Auszahlungen erfolgen an die Berechtigten in Form der Verrentung des Kapitals auf Grund der geschäfts- planmäßigen Rechnungsgrundlage. Der Verwaltungsausschuß kann die Auszahlung auch in Form einer Kapital- summe genehmigen. Mit diesen Leistungen sind alle Ver- sorgungsansprüche endgültig abgegolten, die in den ersten 5 Jahren entstanden sind.

§ 17

Nach den ersten 5 Geschäftsjahren werden für die Ver- sorgungsberechtigten Leistungen nach den §§ 18—23 dieser Satzung gewährt.

§ 18

Ruhegeld

(1) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Ver- sorgungswerk das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Ruhegeldanspruch auf 3 000,— DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Versorgungsberechtigte, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerkes das 46. Lebensjahr begonnen und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 000,— DM jährlich, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und die tierärztliche Berufstätigkeit aufgeben.

Der Ruhegeldbetrag ermäßigt sich auf die Hälfte, so lange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlachttier- und Fleischbeschau ausübt.

Nach Vollerlangung des 70. Lebensjahres wird das Ruhegeld ohne die vorstehenden Einschränkungen gezahlt.

(3) Versorgungsberechtigte, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerkes das 61. Lebensjahr begonnen haben oder älter sind, erhalten nach Vollerlangung des 70. Lebensjahres ein Jahresruhegeld von 3 000,— DM, sofern sie keine tierärztliche Berufstätigkeit mehr ausüben.

Dieser Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlachttier- und Fleischbeschau ausübt.

(4) Bei weiblichen Versorgungsberechtigten kann auf Antrag ein Ruhegeld bereits nach Vollerlangung des 55. Lebensjahres gewährt werden, wenn die tierärztliche Berufstätigkeit aufgegeben wird.

Die Höhe des Ruhegeldes wird in diesem Falle so ermittelt, daß das für die Versorgungsberechtigte angesammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden. Der hiernach ermittelte Ruhegeldbetrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange die Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlachttier- und Fleischbeschau ausübt.

(5) Der Anspruch auf Ruhegeld für die in den Absätzen 1—4 aufgeführten Personen besteht erst, wenn die Beiträge für volle 5 Jahre gezahlt worden sind.

Das Ruhegeld wird in 12 gleichen Raten monatlich im voraus gezahlt, erstmalig für den auf die Erfüllung der Voraussetzungen für den Ruhegeldanspruch folgenden Monat.

(6) Der Ruhegeldanspruch erlischt mit Ablauf des Todesmonats.

§ 19

Hinterbliebenenrente

(1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 000,— DM.

(2) Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar Halbwaisen $\frac{1}{6}$, Vollwaisen $\frac{1}{3}$ des Ruhegeldbetrages des betreffenden Versorgungsberechtigten, in besonderen Härtefällen bis zu $\frac{2}{3}$ des Ruhegeldbetrages, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind. Als Waisen gelten eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die vom Verstorbenen unterhalten wurden, und uneheliche Kinder, sofern die Vaterschaft anerkannt wurde und der Unterhalt des Kindes vom verstorbenen Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise bestritten wurde.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich alsdann noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder infolge chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

(3) Die Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1 und 2 wird in gleichen Monatsraten gezahlt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht am 1. des dem Tode des Versorgungsberechtigten folgenden Monats.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft vor Vollendung des 35. Lebensjahres auf den 5-fachen vor Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 4-fachen nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 3-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.

(5) Der Anspruch auf Waisenrente nach Ziffer 2 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

§ 20

Ein Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenrente besteht nicht,

- wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe innerhalb der letzten 6 Monate vor seinem Ableben geschlossen hat, sofern der Tod nicht durch einen Unfall nach der Eheschließung eingetreten ist,
- wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat.

§ 21

Die Versorgungsleistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht überschreiten, der dem verstorbenen Versorgungsberechtigten zu stehen würde; gehen die Ansprüche darüber hinaus, so tritt eine verhältnismäßige Kürzung ein.

§ 22

Hinterläßt ein Versorgungsberechtigter keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wohl aber bedürftige Eltern oder einen Elternteil, andere Angehörige oder Personen, denen gegenüber der Versorgungsberechtigte eine moralische Unterhaltsverpflichtung hat und deren Lebensunterhalt bisher von ihm ganz oder teilweise bestritten wurde, so kann diesen eine einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Hälfte des für ihn angesammelten Deckungskapitals, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, nicht überschreiten darf. Außerdem können die Kosten der Beerdigung des Versorgungsberechtigten, der keine Hinterbliebenen hinterläßt, bis zum Höchstbetrag von 2 000,— DM bezahlt werden, wobei die Hälfte des für ihn angesammelten Deckungskapi-

tals, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, nicht überschritten werden darf.

§ 23

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Versorgungsberechtigte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte die tierärztliche Berufstätigkeit aufgeben müssen und keinen Anspruch auf Ruhegeld haben, erhalten für die Dauer dieses Zustandes eine Berufsunfähigkeitsrente. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen.

Sind der Antragsteller oder der Verwaltungsausschuß mit der Begutachtung des Arztes nicht einverstanden, erkennt der Verwaltungsausschuß eine Gutachterkommission, die aus einem Amtsarzt, einem frei praktizierenden Arzt oder einem Facharzt und einem Tierarzt besteht. Der Arzt oder Facharzt und der Tierarzt in dieser Gutachterkommission müssen wenigstens 10 Jahre im Beruf tätig gewesen sein und dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Suchtkrankheiten des Versorgungsberechtigten eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Versorgungsberechtigte, denen eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß Veränderungen des Berufsunfähigkeitsgrades unaufgefordert mitzuteilen. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen des Verwaltungsausschusses und nach dessen Weisung ärztliche Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Ziffer 1 Abs. 2 dieses Paragraphen findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente wird so ermittelt, daß das für den Versorgungsberechtigten ange- sammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden.

Der Verwaltungsausschuß kann mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses in Härtefällen die Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes erhöhen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

(5) Unverheirateten Versorgungsberechtigten, die keinen hinterbliebenen-versorgungsberechtigten Angehörigen haben, kann der Verwaltungsausschuß mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes bewilligen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente wird von dem Monat an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt sind.

(7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 wegfallen.

(8) Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten haben keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Ruhegeld nach § 18.

§ 24

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die nach §§ 18—23 erworbenen Ansprüche erhalten. Diese mindern sich in der Weise, daß das für diesen Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital als einmalige Zahlung für alle künftig einmal fällig werdenden Leistungen — Ruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente und Waisenrente — aufgefaßt wird. Die Grundsätze des Geschäftsplanes finden Anwendung.

(2) In Härtefällen oder in besonders begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abfindung sämtlicher Ansprüche auf Antrag des Versorgungsberechtigten 50 % der von ihm eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergütet, sofern Beiträge für mindestens 3 Jahre gezahlt worden sind.

§ 25

Der Monatsbetrag des Ruhegeldes, der Berufsunfähigkeitsrente, der Hinterbliebenenrente und der Waisenrente und die Leistungen nach § 24 werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet.

V. Sonderbestimmungen

§ 26

(1) Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Verwaltungsausschuß eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nur zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Leistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Beschuß hierüber trifft die Kammerversammlung; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

(3) Bei Nachweis eines Fehlbetrages ist dieser durch die Sicherungsrücklage auszugleichen. Reicht diese nicht aus, müssen durch Beschuß der Kammerversammlung Beiträge erhöht, Leistungen ermäßigt oder die Beitragszeit verlängert werden. Alle diese Maßnahmen zur Dekkung eines Fehlbetrages bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten dienen, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und entsprechend den §§ 68 und 69 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen anzulegen.

§ 27

Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 28

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist innerhalb Monatsfrist Einspruch beim Aufsichtsausschuß zulässig. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsausschusses kann innerhalb Monatsfrist Beschwerde beim Kammervorstand eingelegt werden. Bei der Entscheidung über Beschwerden haben Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses kein Stimmrecht.

§ 29

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachrichten oder Veröffentlichungen im Deutschen Tierärzteblatt.

§ 30

Im Falle der Auflösung des Versorgungswerkes gemäß § 8 Ziff. 4 dieser Satzung werden die angesammelten Mittel zur Deckung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes verwendet. Überschließende Beträge werden dem Fürsorgefonds der Tierärztekammer zugeführt. Bei Fehlbeträgen werden zweckentsprechende Kürzungen der Leistungen durchgeführt.

§ 31

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Als Zeitpunkt der Errichtung des Versorgungswerkes im Sinne des § 4 Ziff. 2 gilt der 17. Oktober 1958.

* *

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmige ich hiermit auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) vorstehende Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

An diese Genehmigung wird die Auflage geknüpft, das in der Satzung verankerte Beitrags- und Leistungssystem zu ändern, sofern das Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz am 1. Januar 1959 dieses erforderlich macht.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1958.

Der Minister
für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Tillmann.

— MBl. NW. 1959 S. 311.

Ausfuhr von Klauentieren nach Jugoslawien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 1. 1959 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 175

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Zeit Verhandlungen über veterinarpolizeiliche Bedingungen für die Einfuhr von Tieren nach Jugoslawien geführt. Die Verhandlungen mit der Förderativen Volksrepublik Jugoslawien sind noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch über den Wortlaut der amsttierärztlichen Bescheinigungen für die Einfuhr von Rindern, Schafen und Schweinen aus der Bundesrepublik nach Jugoslawien Übereinstimmung erzielt worden. Bei der Einfuhr sind daher in Zukunft Ursprungs- und Gesundheitsbescheinigungen nach nachstehendem Muster 1 (für Rinder), Muster 2 (für Schafe) und Muster 3 (für Schweine) vorzulegen. Die Bescheinigungen sind von dem für den Herkunftsor der Tiere zuständigen beamteten Tierarzt auszustellen und den Begleitpapieren beizufügen. Für Rinder sind Einzelbescheinigungen erforderlich, bei Schweinen und Schafen genügen Sammelbescheinigungen. Auf Sammelbescheinigungen sind die besonderen Kennzeichen (Ohrmarken) jedes einzelnen Tieres gesondert aufzuführen. Zu den Bescheinigungen nach den nachstehenden Mustern 1—3 hat mir der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergänzend und erläuternd folgendes mitgeteilt:

„Zur Zeit werden zwischen dem Bundesgesundheitsamt — Max von Pettenkofer-Institut — Abteilung für Veterinärmedizin — Berlin-Dahlem und dem zuständigen jugoslawischen Institut die für die Blutuntersuchung auf Brucellose verwendeten Teste ausgetauscht, um zu klären, welcher Titer nach den deutschen Untersuchungsrichtlinien dem von den jugoslawischen Instituten als negativ angesehenen Titer entspricht.

Nach den im Bundesgesundheitsamt angestellten vergleichenden Untersuchungen zwischen deutschen Testen und denen von Weybridge müßte der in den Bescheinigungen für Rinder unter Nr. 6 d erwähnten Beurteilung „1 : 10 Weybridge keine Agglutination“ ein deutscher Titer von 1 : 13,3 + — unter praktischen Verhältnissen 1 : 10 + — entsprechen.

Die anliegenden Bescheinigungen haben gegenüber dem ursprünglichen jugoslawischen Text in einigen Auflagen, die nach unserer Auffassung nicht vertretbar waren, Änderungen erfahren. So ist am Anfang jeder Bescheinigung eingefügt worden, daß der beamtete Tierarzt das Folgende „auf Grund seiner amtlichen Kenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen“ bescheinigt. Dies ist insbesondere mit Rücksicht auf den Teil der Bescheinigungen, der sich auf den Transport der Tiere von dem Herkunftsgehöft zur Bahnhofstation und auf die Beschaffenheit der für den Transport bestimmten Futter- und Streuvorräte bezieht, erfolgt. Ich bin der Auffassung, daß in diesen Fällen dem Wortlaut der Bescheinigungen Genüge getan ist, wenn der beamtete Tierarzt sich durch Befragen des Besitzers oder sonstiger beteiligter Personen „amtliche Kenntnisse“ verschafft.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß Österreich zur Zeit für die Durchfuhr von Klauentieren amsttierärztliche Bescheinigungen verlangt, aus denen hervorgeht, daß die Herkunfts- und Nachbarkreise 3 Monate und das Herkunftsgehöft 6 Monate frei von Maul- und Klauenseuche gewesen sind. Diese

Muster 1—3

Bedingungen habe ich in die für Jugoslawien bestimmten Gesundheitszeugnisse nicht aufgenommen, da es sich um keine jugoslawischen Forderungen handelt. Falls Sie nicht vorziehen, die für die Durchfuhr durch Österreich erforderliche Bescheinigung gesondert ausstellen zu lassen, habe ich keine Bedenken, für die zur Zeit laufenden Transporte die für Jugoslawien bestimmten amtstierärztlichen Bescheinigungen entsprechend zu ergänzen."

Ich bitte, entsprechend den Ausführungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —;
nachrichtlich:
an die Landwirtschaftskammern.

e) bakteriologische Untersuchung der Milch auf Mastitis mit negativem Ergebnis.

7. Futter und Einstreu für den Transport nach Jugoslawien stammen aus einer Gegend, in der in den letzten 3 Monaten Fälle von Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt worden sind.

....., den 19

L.S.
(Unterschrift)

¹⁾ Der Zeitpunkt darf nicht länger als 30 Tage vor der Verladung liegen.

²⁾ Die Impfung darf nicht länger als 3 Monate und nicht weniger als 14 Tage vor der Verladung erfolgt sein.

Regierungs-veterinärrat des Kreises
Kreis-

Muster 1

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Rinder

Der Unterzeichnete,
(Name und Amtsbezeichnung des beauftragten Tierarztes)

bescheinigt auf Grund seiner amtlichen Kenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen folgendes:

1. Das Rind
(Farbe, Rasse, Alter, Geschlecht, Ohrmarke)

aus dem amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannten Rinderbestand des
in ist von mir bei der Verladung untersucht und als gesund und frei von Erscheinungen befunden worden, die den Ausbruch einer auf Rinder übertragbaren Seuche befürchten lassen.

2. Das Rind ist unmittelbar vom Herkunftsgehöft zur Verladestation verbracht worden, ohne daß es mit Rindern in Berührung gekommen war, die nicht für Jugoslawien bestimmt waren und ohne daß auf dem Transport Ortschaften berührt worden sind, in denen eine auf Rinder übertragbare Seuche herrschte.

3. In dem Herkunftsbestand, in dem das Rind mindestens die letzten 3 Monate vor der Verladung gestanden hat, sind in den letzten 2 Jahren vor der Verladung Fälle von Paratuberkulose, Trichomoniasis, Vibriosis und anderen Deckseuchen sowie in dem letzten Jahr vor der Verladung Fälle von Tuberkulose amtlich nicht festgestellt worden.

Eine am¹⁾ durchgeführte Milchuntersuchung aller milchgebenden Rinder des Herkunftsbestandes auf Brucellose hatte ein negatives Ergebnis.

4. In dem Herkunftsbestand und im Umkreis von 30 km um diesen Bestand sind in den letzten 3 Monaten vor der Verladung Fälle von Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt worden.

5. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit mehr als einem Jahr frei von Rinderpest und Lungenseuche.

6. Das Rind ist folgenden Behandlungen und Untersuchungen unterzogen worden:

a) Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine (A, O, C) am²⁾

b) Leberegelkur gegen Distomum hepaticum

c) intracutane Tuberkulinprobe mit bovinem und aviärem Tuberkulin am¹⁾ mit negativem Ergebnis (Hautdickenzunahme unter 1 mm)

d) Blutuntersuchung auf Brucellose im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt

am¹⁾ mit negativem Ergebnis
(in der Verdünnungsstufe 1:10 — Weybridge — keine Agglutination)

Muster 2

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Schafe

Der Unterzeichnete,
(Name und Amtsbezeichnung des beauftragten Tierarztes)

bescheinigt auf Grund seiner amtlichen Kenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen folgendes:

1. Das (die) Schaf(e)
(Rasse, Geschlecht, Kennzeichen)

ist(sind) bei der Verladung von mir untersucht und als gesund und frei von Erscheinungen befunden worden, die den Ausbruch einer auf Schafe übertragbaren Seuche befürchten lassen.

2. Das (die) Schaf(e) ist(sind) unmittelbar vom Herkunftsgehöft zur Verladestation verbracht worden, ohne daß es (sie) auf dem Transport mit Schafen in Berührung gekommen ist(sind), die nicht für Jugoslawien bestimmt waren und ohne daß auf dem Transport Ortschaften berührt wurden, in denen eine auf Schafe übertragbare Seuche herrschte.

3. In dem Herkunftsgehöft und im Umkreis von 30 km um das Gehöft sind in den letzten 3 Monaten Fälle von Maul- und Klauenseuche, Schafräude und Schafpocken sowie in den letzten 40 Tagen Fälle von infektiöser Klauenentzündung amtlich nicht festgestellt worden.

4. Das (die) Schaf(e) ist(sind) gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine (A, O, C) am¹⁾ schutzgeimpft worden.

5. Das (die) Schaf(e) ist(sind) am²⁾ im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt

einer Blutuntersuchung auf Brucellose, insbesondere Brucella melitensis, mit negativem Ergebnis (in der Verdünnungsstufe 1:10 — Weybridge — keine Agglutination) unterzogen worden.

6. Futter und Einstreu für den Transport nach Jugoslawien stammen aus einer Gegend, in der in den letzten 3 Monaten Fälle von Maul- und Klauenseuche amtlich nicht festgestellt worden sind.

....., den 19

L.S.
(Unterschrift)

Regierungs-veterinärrat des Kreises
Kreis-

¹⁾ Die Impfung darf nicht länger als 3 Monate und nicht weniger als 14 Tage vor der Verladung erfolgt sein.

²⁾ Der Zeitpunkt darf nicht länger als 30 Tage vor der Verladung liegen.

Muster 3**Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Schweine**

Der Unterzeichnete,
(Name und Amtsbezeichnung des beauftragten Tierarztes)

bescheinigt auf Grund seiner amtlichen Kenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen folgendes:

1. Das(die) Schwein(e)
(Rasse, Geschlecht, Kennzeichen)

ist(sind) bei der Verladung von mir untersucht und als gesund und frei von Erscheinungen befunden worden, die den Ausbruch einer auf Schweine übertragbaren Seuche befürchten lassen.

2. Das(die) Schwein(e) ist(sind) unmittelbar vom Herkunftsgehöft zur Verladestation verbracht worden, ohne daß es(sie) auf dem Transport mit Schweinen in Berührung gekommen ist(sind), die nicht für Jugoslawien bestimmt waren und ohne daß auf dem Transport Ortschaften berührt worden sind, in denen eine auf Schweine übertragbare Seuche herrschte.
3. In dem Herkunftsgehöft, in dem das(die) Tier(e) mindestens die letzten 40 Tage vor der Verladung gestanden hat(haben), sind in den letzten 12 Monaten vor der Verladung Fälle von Tuberkulose und Brucellose amtlich nicht festgestellt worden.
4. Die Herkunftsgemeinde ist z. Z. frei von auf Schweine übertragbaren Seuchen.
5. In dem Herkunftsgehöft und in einem Umkreis von 30 km um das Gehöft sind innerhalb der letzten 12 Monate vor der Verladung Fälle von Rinderpest, Lungenseuche der Rinder und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), innerhalb der letzten 3 Monate vor der Verladung Fälle von Maul- und Kluenseuche sowie innerhalb der letzten 40 Tage vor der Verladung Fälle von Schweinepest amtlich nicht festgestellt worden.
6. Das(die) Schwein(e) ist(sind) folgenden Impfungen und diagnostischen Untersuchungen unterzogen worden:
- Schutzimpfung gegen Maul- und Kluenseuche mit trivalenter Vakzine (A, O, C) am¹⁾
 - Schutzimpfung gegen Schweinepest mit Kristall-violett-Vakzine am²⁾
 - Schutzimpfung gegen Rotlauf mit Adsorbat-Vakzine am²⁾
 - Tuberkulinprobe mit bovinem und aviärem Tuberkulin am³⁾ mit negativem Ergebnis
 - Blutuntersuchung auf Brucellose im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt
am⁴⁾ mit negativem Ergebnis
(in der Verdünnungsstufe 1:10 — Weybridge — keine Agglutination).

¹⁾ Die Impfung darf nicht länger als 3 Monate und nicht weniger als 14 Tage vor der Verladung erfolgt sein.

²⁾ Die Impfung darf nicht länger als 2 Monate und nicht weniger als 1 Monat vor der Verladung erfolgt sein.

³⁾ Aus Beständen, in denen bei der Tuberkulinisierung der Schweine positive Reaktionen festgestellt wurden, darf kein Tier exportiert werden.

⁴⁾ Der Zeitpunkt darf nicht länger als 30 Tage vor der Verladung liegen.

7. Futter und Einstreu für den Transport nach Jugoslawien stammen aus einer Gegend, in der in den letzten 3 Monaten Fälle von Maul- und Kluenseuche amtlich nicht festgestellt worden sind.

....., den 19.....

L.S.
(Unterschrift)

Regierungs-
Kreis-
veterinärrat des Kreises

— MBl. NW. 1959 S. 318.

Notiz**Nordrhein-Westfalen-Atlas**

Mitt. des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbe-
hörde — v. 27. 1. 1959 — IV/6 — 174 — 195/59

Im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Atlas sind soeben 2 weitere Einzelblätter erschienen.

Blatt 22:

„Wanderungsbilanz, Geburten- und Sterbeüberschuß“

Die Karte beleuchtet die Frage der Zu- und Abwanderung und der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Daraus ergeben sich Hinweise auf die unterschiedliche Wirtschaftskraft und Tragfähigkeit sowie die gewerbliche Entwicklung in den einzelnen Orten und Teilläumen des Landes. Für die Zeit vom 1. 7. 1952 bis 1. 7. 1957 ist in der Hauptkarte (1:300 000) für alle Städte und Gemeinden mit nennenswerter Wanderung (fast 200 Orte) nach einzelnen Jahren die Anzahl der Zu- und Fortzüge, der daraus resultierende Wanderungsgewinn oder -verlust sowie der Geburten- bzw. Sterbeüberschuß dargestellt. Die Reste der Landkreise sind in gleicher Weise erfaßt. Außerdem zeigt die Karte für alle Orte mit mehr als 5000 Einwohnern die Einwohnerzahl am 30. 6. 1957 und ihre Differenz gegen 1939. Die topographische Darstellung der Siedlungsflächen, Forstflächen, Gewässer, Eisenbahnen und Bundesstraßen sowie der Gemeindegrenzen vervollständigt das Kartenbild. Eine Nebenkarte (1:500 000) zeigt für die gleichen Orte wie die Hauptkarte die Gesamtergebnisse der Wanderung in der Zeit vom 1. 10. 1951 bis 1. 7. 1957 in Verbindung mit einer Darstellung der wirtschaftlichen Nutzungsräume. Verschiedene kleinere Kartogramm- und Diagrammdarstellungen befassen sich mit den Anteilen der Vertriebenen und Zugewanderten an der Wanderungsbewegung sowie mit Übersichten über das Landes- und Bundesgebiet.

Blatt 23: „Religionszugehörigkeit“

Diese Karte zeigt die Religionszugehörigkeit der Einwohner in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 13. 9. 1950 nach den Anteilen der jeweils überwiegenden Konfession.

Der Preis der Karten beträgt für Blatt 22: 8,— DM
für Blatt 23: 2,50 DM

zuzüglich Porto und Verpackung. Der Vertrieb erfolgt durch den August-Bagel-Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100.

— MBl. NW. 1959 S. 322.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 2. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
28. 1. 59	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken	2020	15
10. 1. 59	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold, vom 9. April 1957, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1001	16
	Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
23. 1. 59	Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten des Landkreises Grevenbroich zum Zwecke des Aufbaus der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 in den Gemarkungen Allrath und Rommerskirchen		16

— MBl. NW. 1959 S. 323/324.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfüungen	Seite	Seite	
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	25	Strafandrohung darbot, sondern wie er bei Schluf der letzten Tatsacheninstanz bestand. OLG Hamm vom 5. November 1958 — 15 W 517/58	32
Geschäftliche Behandlung der Strafvollstreckungsverfahren gegen Erwachsene	25	4. GVG § 159; VwVG NW § 5 II. — Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des AG, durch die ein Ersuchen um Abnahme des Offenbarungsseids gemäß § 5 II des nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23. Juli 1957 abgelehnt wird, ist nach § 87 II PrAGVG i. Verb. mit Art. 130 PrFGG das OLG zuständig. — Das AG kann weder die Vorlegung eines Vollstreckungstitels noch den Nachweis erfolgloser Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen bei einem solchen Ersuchen verlangen. OLG Hamm vom 30. September 1958 — 15 W 465/58	33
Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von Grunddienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleistungen	26		
Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	26		
Hinweise auf Rundverfügungen	27		
Personalnachrichten	27		
Gesetzgebungsübersicht	28		
Rechtsprechung	29		
Zivilrecht			
1. BGB § 1365 n. F. — Besteht das Vermögen des im Güterstande der Zugewinngemeinschaft lebenden Ehemanns im wesentlichen aus einem Grundstück und belastet er dieses zu einem Drittel seines Wertes, so ist zu dieser Verfügung die Zustimmung seiner Ehefrau nicht erforderlich. OLG Hamm vom 13. November 1958 — 15 W 493/58	29		
2. UnterbrG NRW §§ 3, 4, 5; FGG §§ 5, 36, 43. — Befindet sich der Unterzubringende in dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Unterbringungssache befaßt wird (Eingang des Antrages zur Ordnungsbehörde), bereits in einer Anstalt, so ist für das Unterbringungsverfahren das AG des Anstaltsortes ausschließlich zuständig (§ 4 Satz 1 Satz 2 UnterbrG NRW). — Das gilt auch dann, wenn der Unterzubringende auf Grund einer Maßnahme der Ordnungsbehörde gemäß § 3 II a.a.O. in die Anstalt gekommen ist. OLG Köln vom 24. Oktober 1958 — 8 AR 20/58	30		
3. FGG § 132. — Kann eine Anmeldung im Handelsregister nur von mehreren gemeinsam vorgenommen werden, so ist, um sie zu erzwingen, ein Verfahren nach § 132 FGG nicht gegen einen einzelnen Beteiligten, der der gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, zulässig, sondern nur gegen alle verpflichteten Beteiligten. — Maßgebend ist dabei im Falle eines Einspruchs gegen die nur gegen einen von mehreren Beteiligten erlassene Verfügung nicht der Sachverhalt, wie er sich dem Registergericht im Zeitpunkt des Erlasses der			
		1. StGB § 19 I. — § 19 I StGB enthält nicht das Gebot, die Dauer von Freiheitsstrafen nach „natürlicher“ Berechnung durch Unterbrechung in Tage genau nach Tag und Stunde zu ermitteln, sondern schreibt nur vor, längere Strafen von Jahren oder Monaten „nach der Kalenderzeit“, dagegen die Woche mit 7 Tagen und den Tag mit 24 Stunden zu berechnen. — Der aus § 19 I StGB entnommene Grundsatz, die Entlassung aus der Strafhaft habe entsprechend Tag und Stunde der Einlieferung zu erfolgen, kann dann nicht befolgt werden, wenn Entlassungen nach Tagesarbeitschluß oder gar nachts durchzuführen wären. Die ständige Übung der Strafvollzugsanstalten, die Entlassung in diesen Fällen bereits vor der Einschließung abends durchzuführen, ist durch die Strafvollstreckungsordnung bestätigt, die Regel abänderndes Gewohnheitsrecht. OLG Köln vom 22. Oktober 1958 — 2 Ws 358/58	33
		2. StGB § 21; StPO §§ 267 III, 331. — Bei Übergang zu milderer Strafart darf der Berufungsrichter die Dauer der Freiheitsstrafe nicht lediglich nach dem Maßstab des § 21 StGB bemessen; die individuelle Wirkung einer Verlängerung der Haftzeit muß mitberücksichtigt werden. OLG Köln vom 28. Oktober 1958 — Ss 293/58	35
		3. StGB § 26. — Die bedingte Entlassung aus der Strafhaft kann angeordnet werden, wenn der Verurteilte zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch 3 Monate Strafzeit verbüßt hat. Daraus folgt nicht, daß die Strafe 4 Monate und 15 Tage betragen müßte (Entgegen Dreher-Maassen und Leipz. Komm.). — OLG Köln vom 23. September 1958 — 2 Ws 288/58	36

— MBl. NW. 1959 S. 323/324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.